S 58 AL 2008/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 58 AL 2008/98
Datum	29.01.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 80/99
Datum	01.12.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf Konkursausfallgeld (Kaug).

Der am 7. Januar 1937 geborene KlÃ¤ger war seit dem 1. Januar 1996 bei der S GmbH (GmbH) in Berlin- als BÃ¼romÃ¶belverkÃ¤ufer im AuÃendienst beschÃ¤ftigt. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis wurde von der GmbH am 19. August 1996 â€aus dringenden betrieblichen Erfordernissenâ€ zum 30. September 1996 gekÃ¼ndigt. Nachdem die GmbH das Gehalt fÃ¼r September 1996 zwar ordnungsgemÃ¤Ã abgerechnet, aber nicht ausgezahlt hatte, erhob der KlÃ¤ger unter dem 29. Oktober 1996 beim Arbeitsgericht Berlin Klage und erstritt am 3. Dezember 1996 ein Anerkenntnisurteil, demgemÃ¤Ã die GmbH u.a. verpflichtet wurde, an den KlÃ¤ger 3.139,65 DM netto (Septembergehalt) zu zahlen. Eine Zahlung erfolgte gleichwohl weiterhin nicht.

Durch Beschluss vom 20. Dezember 1996 wies das Amtsgericht Charlottenburg den

Antrag der GmbH vom 15. November 1996 auf ErÃ¶ffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens mangels Masse zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger wusste damals weder etwas von dem Antrag noch von dem Beschluss.

Ende Dezember 1996 erlangte der KlÃ¤ger Kenntnis von einem Schreiben der GmbH vom 14. November 1996 (einem Donnerstag) an einen GeschÃ¤ftspartner, in dem es u.a. heiÃt: â zu meinem Bedauern muss ich Ihnen leider heute mitteilen, dass ich Anfang der Woche meinem Anwalt den Auftrag erteilt habe, den Konkursantrag beim Amtsgericht Charlottenburg zu stellen. Ich sah aufgrund der sich hÃ¤ufenden ForderungsausfÃ¤lle keinen anderen Ausweg mehr.â Der KlÃ¤ger nahm dies zum Anlass, Ã¼ber seinen Anwalt beim Amtsgericht Charlottenburg nachzufragen, ob Ã¼ber das VermÃ¶gen der GmbH âKonkurs beantragt, erÃ¶ffnet bzw. mangels Masse abgelehntâ worden sei (Schreiben vom 2. Januar 1997 und Erinnerung vom 24. April 1997). Darauf Ã¼bersandte das Amtsgericht Charlottenburg am 7. Mai 1997 per Telefax den Beschluss vom 20. Dezember 1996.

Am 21. Mai 1997 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten Kaug in HÃ¶he des Nettogehalts fÃ¼r September 1996 (3.139,65 DM). Als Tag der vollstÃ¤ndigen Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit der GmbH bezeichnete er â in Ãbereinstimmung mit den Angaben der GmbH â den 15. November 1996. Die Frage im Antragsvordruck, ob die Nichtzahlung des Arbeitsentgelts mit ZahlungsunfÃ¤higkeit begrÃ¼ndet worden sei, beantwortete er mit âJaâ.

Durch Bescheid vom 7. Oktober 1997 â bestÃ¤tigt durch Widerspruchsbescheid vom 15. April 1998 â lehnte die Beklagte den Kaug-Antrag wegen VersÃ¤umung der Antragsfrist von zwei Monaten seit der vollstÃ¤ndigen Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit als hier maÃgeblichem Insolvenzereignis ab. Dabei ging sie davon aus, dass dieses Ereignis bereits am 14. November 1996 eingetreten sei. Die gesetzlich vorgesehene Nachfrist komme dem KlÃ¤ger nicht zugute, weil er die Ausschlussfrist nicht aus GrÃ¼nden versÃ¤umt habe, die er nicht zu vertreten habe. Er habe bereits im Dezember 1996 von einem eventuellen Konkurs erfahren. HÃ¤tte er diese Information mit der nÃ¶tigen Sorgfalt aufgegriffen, hÃ¤tte er den Kaug-Anspruch fristgerecht geltend machen kÃ¶nnen.

Das dagegen angerufene Sozialgericht Berlin (SG) schloss sich dieser Auffassung an und wies die auf GewÃ¤hrung von Kaug gerichtete Klage durch Urteil vom 29. Januar 1999 ab. Es lieÃ dabei dahingestellt, ob die Beklagte vom zutreffenden Insolvenzereignis ausgegangen ist. Selbst wenn der Beschluss des Konkursgerichts maÃgebliches Insolvenzereignis wÃ¤re, hÃ¤tte der KlÃ¤ger â so fÃ¼hrte das SG weiter aus â mit seinem erst am 21. Mai 1997 gestellten Kaug-Antrag die zweimonatige Ausschlussfrist versÃ¤umt. Nach Kenntnis des Schreibens der GmbH vom 14. November 1996 und der darin zum Ausdruck gebrachten ZahlungsunfÃ¤higkeit habe der KlÃ¤ger hinreichenden Anlass gehabt, vorsorglich einen Kaug-Antrag zu stellen, zumal die GewÃ¤hrung von Kaug nicht in jedem Fall den Eingang eines Konkursantrags voraussetze. Im Ãbrigen sei nicht nachvollziehbar, warum an die Beantwortung der Anfrage an das Konkursgericht erst nach Ã¼ber drei Monaten erinnert worden sei.

Mit der Berufung macht der KlÃ¤ger geltend, das SG stelle Ã¼berspannte Anforderungen an seine Sorgfaltspflicht. Indem er sich unverzÃ¼glich beim Konkursgericht erkundigt habe, habe er alles nach seinem damaligen Kenntnisstand Erforderliche und MÃ¶gliche getan, um seine VergÃ¼tungsansprÃ¼che zu sichern. Die regelmÃ¤Ã ige Bearbeitungsdauer von KonkursantrÃ¤gen habe ihn zu Recht annehmen lassen, dass nach einer Stellungnahme des Konkursgerichts ggf. immer noch ausreichend Zeit wÃ¤re, einen Kaug-Antrag zu stellen. Entgegen der Ansicht des SG habe er nicht von einer Konkursreife der GmbH ausgehen kÃ¶nnen, weil diese noch wenige Wochen, bevor er von dem Schreiben vom 14. November 1996 Kenntnis erlangte, im arbeitsgerichtlichen Verfahren seinen Anspruch anerkannt habe. Der im Termin beim Arbeitsgericht persÃ¶nlich anwesende GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der GmbH habe weder direkt noch andeutungsweise deren ZahlungsunfÃ¤higkeit erwÃ¤hnt oder den KlÃ¤ger gar auf seinen Anspruch auf Kaug verwiesen, wozu im Hinblick auf die AufklÃ¤rungs- und Benachrichtigungspflicht der GmbH Veranlassung bestanden hÃ¤tte. Auf die nach Ansicht des SG zu spÃ¤te Erinnerung beim Konkursgericht komme es nicht an, weil die Zweimonatsfrist â ausgehend von der Betriebseinstellung am 14. oder 15. November 1996 als maÃgeblichem Insolvenzereignis â in keinem Falle mehr einzuhalten gewesen wÃ¤re.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. Januar 1999 sowie den Bescheid vom 7. Oktober 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15. April 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm fÃ¼r den Monat September 1996 Konkursausfallgeld zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschlieÃlich der Akte des SG â S 58 AL 2008/98 -)verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat zutreffend entschieden, daÃ dem KlÃ¤ger fÃ¼r September 1996 kein Kaug gemÃ¤Ã Â§Â§ 141 a ff. ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) zusteht, weil er die antragsabhÃ¤ngige Leistung nicht innerhalb der Ausschlussfrist nach Â§ 141 e Abs. 1 AFG beantragt hat und er auch nicht die Voraussetzungen fÃ¼r eine Nachfrist erfÃ¼llt.

Nach Â§ 141 e Abs. 1 AFG wird das Kaug vom zustÃ¤ndigen Arbeitsamt auf Antrag gewÃ¤hrt (Satz 1). Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten

nach ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens zu stellen (Satz 2), wobei der ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens nach Â§ 141 b Abs. 3 AFG (1.) die Abweisung des Antrags auf ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens mangels Masse und (2.) die vollstÃ¤ndige Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit, wenn ein Antrag auf ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Konkursverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt, gleichstehen. Hierzu bestimmt Â§ 249 c Abs. 21 AFG, dass bei der Anwendung u.a. der Â§Â§ 141 a bis 141 n AFG anstelle der Vorschriften der Konkursordnung, die in Bezug genommen oder vorausgesetzt werden, die entsprechenden Vorschriften der Gesamtvollstreckungsordnung gelten, wenn bei ZahlungsunfÃ¤higkeit des Arbeitgebers (wie hier) die Gesamtvollstreckungsordnung anzuwenden ist oder im Falle des Â§ 141 b Abs. 3 Nr. 2 AFG anzuwenden wÃ¤re. Weiter bestimmt Â§ 141 e Abs. 1 AFG, dass bei VersÃ¤umung der Ausschlussfrist aus GrÃ¼nden, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, das Kaug gewÃ¤hrt wird, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden ist (Satz 3). Der Arbeitnehmer hat die VersÃ¤umung der Ausschlussfrist zu vertreten, wenn er sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung seiner AnsprÃ¼che bemÃ¼ht hat (Satz 4).

Der KlÃ¤ger hat die Ausschlussfrist versÃ¤umt, wobei â wie das SG richtig erkannt hat â dahinstehen kann, von welchem maÃgeblichen Insolvenzereignis auszugehen ist, von der vollstÃ¤ndigen Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit (das hÃ¤tte nur dann der Fall sein kÃ¶nnen, wenn diese bereits am 14. November 1996 â als ein Antrag auf ErÃ¶ffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens noch nicht gestellt war â eingetreten wÃ¤re) oder (bei spÃ¤terer Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit) von der Abweisung des Antrags auf ErÃ¶ffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens mangels Masse. Auch wenn das (spÃ¤tere) Abweisungsdatum (20. Dezember 1996) fÃ¼r maÃgeblich zu halten wÃ¤re, wÃ¤re â was zwischen den Beteiligten nicht streitig ist â die Zweimonatsfrist versÃ¤umt.

Dem KlÃ¤ger steht auch keine Nachfrist zu, weil er die Ausschlussfrist aus GrÃ¼nden versÃ¤umt hat, die er zu vertreten hat. Dabei bedarf keiner Entscheidung, ob dies schon deshalb gilt, weil er sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung seiner AnsprÃ¼che bemÃ¼ht hat (Â§ 141 e Abs. 1 Satz 4 AFG). Insoweit ist anzuerkennen, dass der KlÃ¤ger seinen Anspruch gerichtlich verfolgt und darÃ¼ber hinaus Erkundigungen beim Konkursgericht eingezogen hat. Indes war der KlÃ¤ger nicht schuldlos verhindert, die Ausschlussfrist einzuhalten.

Nachdem der KlÃ¤ger Ende Dezember 1996 von dem Inhalt des Schreibens der GmbH vom 14. November 1996 Kenntnis erlangt hatte, musste er davon ausgehen, dass der Konkursantrag schon vor Wochen gestellt worden und nicht auszuschlieÃen war, dass Ã¼ber ihn bereits entschieden war oder die Entscheidung darÃ¼ber doch kurz bevorstand, â wie es den Tatsachen auch entsprach (Antrag vom 15. November 1996, Ablehnung desselben durch Beschluss vom 20. Dezember 1996). Wenn in dem Schreiben vom 14. November 1996 davon die Rede ist, dass der Auftrag zur Antragstellung erteilt worden sei, dann fÃ¼hrte

mangels gegenteiliger Anhaltspunkte nichts an der Annahme vorbei, dass der Auftrag auch unverzÃ¼glich ausgefÃ¼hrt wurde. Es bestand kein Grund, dies nicht ernst zu nehmen und nur als vage AbsichtserklÃ¤rung zu deuten.

Der KlÃ¤ger kann dem nicht mit Erfolg entgegenhalten, das sonstige ihm bekannte Gebaren der GmbH habe gegen deren ZahlungsunfÃ¤higkeit gesprochen, insbesondere habe der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der GmbH im Termin Anfang Dezember 1996 vor dem Arbeitsgericht in keiner Weise erkennen lassen, dass Konkursantrag gestellt worden sei und der anerkannte Anspruch nicht zu realisieren sein dÃ¼rfte. Tatsache ist, dass die Auszahlung des Septembergehalts im Dezember 1996 bereits ein Vierteljahr Ã¼berfÃ¤llig war und es â da der Gehaltsanspruch als solcher nie bestritten worden war â nahe lag anzunehmen, dass dies seinen Grund in Zahlungsschwierigkeiten der GmbH hatte. Immerhin hatte der KlÃ¤ger die Frage im Antragsvordruck fÃ¼r das Kaug, ob die Nichtzahlung des Arbeitsentgelts mit ZahlungsunfÃ¤higkeit begrÃ¼ndet worden sei, mit âJaâ beantwortet (und zwar wiederholt), was dafÃ¼r spricht, dass die GmbH die Nichtzahlung des Septembergehalts sogar ausdrÃ¼cklich so begrÃ¼ndet hatte. Tatsache ist ferner, dass der KlÃ¤ger Ende Dezember 1996 nach Kenntnisnahme des Schreibens der GmbH vom 14. Oktober 1996 von UmstÃ¤nden erfuhr (Erteilung des Auftrags zur Stellung des Konkursantrags und den GrÃ¼nden hierfÃ¼r [sich hÃ¤ufende FordernngsausfÃ¤lle]), die durchaus âins Bild passtenâ und geeignet waren zu erklÃ¤ren, warum die GmbH das Ã¼berfÃ¤llige Gehalt nicht auszahlte.

Nach allem hatte der KlÃ¤ger hinreichende Anhaltspunkte fÃ¼r die Annahme, dass Gefahr im Verzug sei, er mit seinem Gehaltsanspruch ausfallen kÃ¶nnte und deshalb Veranlassung habe, entsprechende AusgleichsansprÃ¼che bei der Beklagten anzumelden. Wenn er dies gleichwohl nicht getan, sondern sich mit MaÃnahmen begnÃ¼gt hat, die nicht geeignet waren, etwaige Ausschlussfristen

zu wahren, so war dies jedenfalls fahrlÃ¤ssig. Dies steht der Annahme, dass der KlÃ¤ger gehindert war, die Ausschlussfrist einzuhalten, entgegen.

Die Kostenentscheidung nach Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024